

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1937)
Heft: 7

Artikel: Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert [Schluss]
Autor: Hoiningen-Huene, Christine von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.

GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert.

Von † Christine von Hoiningen-Huene.

(Schluß.)

Gesellen- und Lehrverträge.

Sie kommen ziemlich häufig in den Protokollen vor. 1533 15. Februar wird für Andreas Fuff (de Gadenzettis) ein Vertrag, merchatum, gemacht mit dem Schuster Jan Vitta. Er soll den Lehrling zu sich nehmen, ihn während der nächsten vier Jahre in seinem Handwerk unterrichten, ihm guten Unterhalt geben, auch Schuhe usw. Hierfür soll der Meister 15 Gulden erhalten, in drei Terminen, auf Martini (VII 33, 34). 1548 5. März machte der Steinmetz Meister Andreas Tiben de Buzellis Vertrag mit zwei Söhnen des Anton genannt Spaniöl de Buzellis. Sie sollen mit ihm vier Jahre in Wien oder anderswo arbeiten für 32 Gulden. Einem weiteren Gesellen, Stephan, soll er für vier Jahre 20 Gulden zahlen. Wird einer der Gesellen krank, so soll der Meister ihm von diesem ausbedungenen Geld Hilfe leisten und es ihm abrechnen. Am folgenden Tag mietet Meister Andreas noch den Zuan Brack auf drei Jahre für 20 Gulden und Lebensunterhalt unter gleicher Bedingung (XIV 27). 1548 8. Juli wird auf Grund eines frühern Lehrvertrages vom 7. September 1545, wonach sich Yseppo Zur verpflichtet hatte,

den Janutt de Cadet zur mit nach Venedig zu nehmen und ihn zu unterhalten, zu kleiden und zu beschuhen, ein Schiedsspruch erlassen. Der Lehrling scheint eine lange und kostspielige Krankheit durchgemacht zu haben, denn dem Meister werden 62 Gulden zuerkannt, außerdem noch für Medizin usw. 5 Gulden und 9 Groschen. Zu bemerken sei, daß der Meister für den kranken Janutt dem magister Laurentius Stupan $6\frac{1}{2}$ Gulden gezahlt habe für ärztliche Behandlung und Medizin. Der Vormund des Lehrlings versprach, den Yseppo hierfür zu befriedigen (XIV 66—68). 1548 13. Dezember mietet Meister Anton Maschotta von Bondo als Gesellen den Thomas Gutardi für drei Sommer. Wenn der Geselle im Winter bleiben will, ist er verpflichtet, dem Meister zu dienen; wenn er aber nicht bleiben will, ist der Meister verpflichtet, ihn zu versorgen. Im ersten Jahr muß er dem Gesellen vier Gulden, im zweiten sechs, im dritten sieben Gulden zahlen. Wenn dem Gesellen etwas gegeben wird, quod sit bene datum, das heißt: er braucht Trinkgelder nicht abzuliefern (XIV 137). 1568 9. Dezember macht Meister Petrus de Raphadellis von Soglio, der Schneider, Vertrag mit Johann Marckhet von Bivio, daß er dessen Sohn Johann vom heutigen Tage an fünf Jahre lang das Schneiderhandwerk, artem vestiarii, lehren und ihn anständig, honorabile, erziehen will. Hierfür muß der Vater 30 Gulden in drei Terminen zahlen, den letzten 1570 (XXIV 529).

1570 21. November macht ein Schneidermeister Baptista vor Notar und sechs Zeugen Vertrag mit Johann Scala de Nicolis auf vier Jahre vom morgigen Tage an: Er nimmt dessen Sohn Johann zu sich, um ihn in seinem Handwerk zu unterrichten und ihn zu ernähren, wie es sich ziemt. Johann muß dem Patron geziemenden Gehorsam leisten. Er muß auch beim Auflesen und Trocknen der Kastanien helfen; er darf nicht mutwillig, nugaliter, sein, sondern soll sich im Hause halten wie ein wirklicher Geselle, famulus. Der Vater muß für ihn zahlen: jetzt zwei Gulden, am 1. Januar 1571 vier Gulden, auf Martini 1572 sechs Gulden, ebenso 1573 und 1574. Im letzten Jahr muß der Meister dem Lehrling geben, „wie es Sitte ist“: eine Schneiderelle, cubitum vestiarii, forsiam (?), spontonium (?) und einen Fingerhut mit Stachel bzw. Spitze, digitale cum acu. Wenn der Lehrling die ausgemachte Zeit nicht bleiben, sondern fortgehen will, dann sollen zwei jetzt schon ernannte Schiedsrichter, Jacob Fomia und Zuan dla Thyl de

Fasciatis, über die Sache entscheiden. Wenn der Vater nicht pünktlich an den Terminen zahlt, kann der Meister „nach Statut“ das Doppelte verlangen, „legitime Fälle ausgenommen“ (XXV 554).

In der Regel blieb ein Handwerk dauernd in der Familie, indem wenigstens einer von den Söhnen es fortsetzte. Man kann während des ganzen Jahrhunderts deutlich Schuster-, Schneider-, Schmiede-, Steinmetz-, Bäcker-, Müllerfamilien usw. unterscheiden. Die Trennung von Vater und Sohn im gleichen Geschäft scheint eines notariellen Aktes bedürft zu haben, denn es kommen solche in unseren Protokollen vor. Mißbilligend beginnt der Notar 1544 5. Oktober einen Vertrag zwischen dem Schmied Petrus de Buschettis und dessen Sohn Olivisius: „Da heutigen Tages die Söhne nicht bei ihrem Vater bleiben wollen, noch die Töchter bei ihrer Mutter, so“ etc. Vier Schiedsrichter bestimmen: Alle bisherigen Forderungen zwischen Vater und Sohn sollen vana et cassa sein. Dem Sohn werden seine eigenen Kleider zuerkannt, auch eine Erbschaft, die er sich im val Venusta gekauft hatte. Er kann haben „et bügiare la foschina“ mit allen ihren faramentis etc. (XIII 113—114 b). Bei einer anderen Trennung, zwischen Janus longus und seinem Vater, Meister Martin, um auf eigenen Gewinn oder Verlust zu arbeiten, darf der Sohn nichts aus dem Hause mitnehmen, nicht einmal die Kleider, die er am Leibe trägt. Vor Notar und sieben Zeugen muß er abziehen. „Et ipse recedit ab co absque aliqua bona aut vestimenta scilicet nudus et in camisia“, 1536 im Juli, Actum vor dem Hause des Janus longus (IX 152).

1544 11. März trennt sich in Bondo Albert, Sohn des Alberti Jani Baltreschka, durch notariellen Akt vor zwei Zeugen von Vater und Mutter, um jetzt auf eigenen Gewinn oder Verlust zu arbeiten (XIII 70 oben, 80 unten). Auf dem gleichen Blatt ist das Protokoll über eine ähnliche Trennung am 14. März des Jan Zur von seinen Eltern vor vier Zeugen. Er darf seinen eigenen Hausrat mitnehmen usw. Wenn ein Sohn im Notariat seines Vaters tätig war, so durfte er bei einer Trennung die von ihm selbst angefertigten Protokolle als sein persönliches Eigentum mitnehmen (X 33).

Gesundheitsverordnungen.

Im Oktober 1529 war in Unterporta auf dem rechten Mairaufer eine Seuche ausgebrochen; ob unter Menschen oder unter

Vieh, ist aus unserem Protokoll nicht ersichtlich. Die linksufrige Gemeinde Bondo ernannte vier Deputierte, die am 25. Oktober folgende Verordnung erließen: Jeder hat sich in seinem Hause zu halten. Frauen und Kinder, die sich schwatzend auf den Plätzen herumtreiben, sollen bestraft werden; Hunde sind bei 10 Pfund Strafe anzubinden; item: wer Kühe hat von der anderen Flußseite, soll sie auf 15 Tage aus dem Hause bringen; item: ohne Erlaubnis der Deputierten darf niemand Geschäfte halber auf die andere Seite des Wassers gehen, kein Wirt Fremde beherbergen noch beköstigen, kein Müller für Fremde mahlen, keine Weberei für Fremde Tuch machen, keine Person nach Soglio gehen, kein Reiter das Dorf verlassen und zurückkehren. Ferner wird angeordnet: Der Küster soll täglich die große Glocke schlagen, und jeder soll fünf Paternoster und Ave Maria beten zu Ehren der Wunden Christi. Item: Niemand darf die Ziegen lasar ire in ganda bei 5 Pfund Strafe. Die Deputierten, welche diese Verordnung erließen, waren: der Notar Felix Stupan, der Müller Balsar (Prevosti), der Gastwirt Jan Tudeschk und Jan Culter (V 119—121).

Bei Pachtverträgen mit anderen Gemeinden auf längere Jahre wird zuweilen deren Auflösung vorbehalten für den Fall der Pest, „des großen Sterbens“; so 1511 in Bondo (II 24) bei der achtjährigen Pacht einer Alp, wahrscheinlich wegen der Gefahr der Einschleppung der Seuche durch die Sennen oder die Herden in die eigene Gemeinde. Ebenso kommt in den Verträgen über Brotbezug aus Chiavenna oder Plurs der Vorbehalt einer Pestzeit vor. Bemerkenswert ist in einem Protokoll von 1584 (XXXXIII) der Ausdruck „tempore influentiae morbi contagiosi seu pestis“, also wahrscheinlich die gefährlichste Art von Influenza, die heutige spanische Grippe oder Lungenpest.

Leibgeding.

Das Leibgeding kommt vor unter den Namen finis et absolutio, Compositio, convenienza, pactiones oder auch nur pactum. Es umfaßt „victum, cultum, amictum“ oder „vita et vestita“: Wohnung, Nahrung und Kleidung bzw. Pflege. Es wird gemacht für Männer wie für Frauen: Väter, die bei Lebzeiten ihre Güter den Kindern zur Teilung geben; Witwen, für die nicht ausreichend durch Ehe-

vertrag oder Testament gesorgt war; Leute, die aus der Fremde zurückkehren und sich bei Verwandten als Pensionäre unterbringen, oder auch solche, die in die Fremde ziehen und sich vorher ihren Unterhalt bei mitziehenden Angehörigen ausmachen usw. Das Leibgeding lautet immer auf Lebenszeit, *donec vixerit*. Unser ältestes Beispiel scheint ein Vertrag von 1475 10. Januar zu sein: Dengius fil. Gaudentii dictus Jorii aus Casatia leistet Verzicht für Lebensunterhalt, *occasione nutriturae*, dem Anton Fasciati in Casatia. Dieser leistet wiederum dem Dengius einen Verzicht für den von letzterem in das Haus Antons mitgebrachten und noch mitzubringenden Hausrat, wollene und leinene Tücher. Der Vertrag ist nicht ganz verständlich. (I 61, 62.) 1510 28. Dezember wird in Bondo durch ein Schiedsgericht bei der Teilung der Söhne in die väterliche Hinterlassenschaft der Mutter ausgemacht: sie darf im alten Kochherd Feuer anmachen; sie darf in die Stube kommen zur Zeit, wo man heizt, ohne zur Heizung zu helfen; den Keller darf sie mitbenützen; ein Feld und ein Stück Gartenland; zwei Ziegen und ein Schaf, welche die Söhne überwintern und hüten müssen, ausgenommen diejenigen Söhne, denen bei der Teilung Haus oder Küche zufällt, wegen der Mitbenützung von Keller und Küche durch die Mutter. Ferner erhält sie ein wenig Hausrat und jährlich neun Gulden. Die Tochter darf bis zu ihrer Heirat bei der Mutter bleiben (II 15, 16). 1513 5. Juli macht Meister Zuon de la funtana in Bondo Vertrag mit seinen Söhnen Jan und Zuan: Er will mit ihnen nach Venedig gehen, und sie verpflichten sich, ihm in Treue guten Lebensunterhalt zu geben nach Vermögen. Sie sollen zu ihren anderen Brüdern gehen und sie fragen, ob sie an diesem Vertrag teilnehmen wollen. Wenn ja, so ist es recht; wenn nein, so müssen Jan und Zuan ihn lebenslänglich gut ernähren. Dafür erhalten sie allein alle seine Güter, mit Vorbehalt, daß dieselben frei in seiner Hand stehen, falls sie ihm kein gutes Leben machen. Gleichzeitig verkauft er ein Stück Wiese und Wald an seinen Sohn Zuan für 6 Gulden 5 pigoni, welches Geld von der Mitgift der Frau des Zuan war. Eine andere Wiese mit Kastanienbaum verkauft er seinem Sohn Jan für 7 Gulden, die von der Mitgift von dessen Frau waren. (III 61, 62.)

1535 2. Juli wird durch Vertrag mit den Söhnen der Anna Buzella aus Castasegna, Witwe des Jan Vitta, ausgemacht: ein Stück Feld mit Zubehör; sie darf in der Stube einen Webstuhl

haben und Tuch weben, auch in der Küche kochen, bedingungslos, lebenslänglich; ferner: eine *aira* Gartenland und 20 Groschen jährlich. Dies alles soll sie haben für Lebensunterhalt und Kleidung. (VIII 179, 180.)

1541–1544 macht Janella Jeorii aus Cultura verschiedene Verträge: Zunächst verkauft er seine Güter, die aus der Mitgift seiner verstorbenen Frau Ursa del forno von Bondo gekauft waren, seinen fünf Kindern Thomas, Jakob, Jan, Anna, Katharina für 400 Pfund mit Vorbehalt des Rückkaufs. Da er nach Venedig gehen will, bringt er drei Kinder bei seinem Vetter Peter Janutt unter. Im Sommer des gleichen Jahres ist er jedoch wieder aus Venedig zurück und erklärt, lebenslänglich bei diesem Verwandten bleiben zu wollen. Als Pension für ihn und die drei Kinder soll derselbe Güter nutzen und überdies jährlich 20 Gulden erhalten. Wenn Kinder fortgehen, wird dieser Betrag entsprechend herabgesetzt. 1543, nachdem die Kinder das Haus verlassen haben, wird Janella verpflichtet, die Pension für das verflossene und für das laufende Jahr dem Peter mit je 17 Gulden zu zahlen und ihn dafür zu versichern. Je nach Kommen oder Gehen der Kinder soll der Betrag erhöht oder vermindert werden. 1544 5. Januar muß Janella den Petrus auf alle seine beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtige und zukünftige Güter versichern wegen der noch schuldigen Pension von 34 Gulden. Im Jahr 1546 ist der Kostgeber nicht mehr am Leben, denn Janella erklärt am 21. November, seinen in den Händen seines verstorbenen Vetters Peter Janutt zurückgelassenen Hausrat wieder erhalten zu haben (XII 51–57). In einem Fall, wo nur entferntere Erben vorhanden sind, wird einer Witwe durch Kommissare ausgemacht: ein solarium, Feuern im Herd, Wohnen in der Stube, ohne heizen zu müssen, Bett und Hausrat; sie darf eine Kuh und kleine Haustiere halten und Futter, „*mangiatura*“, für die letzteren, Heu und drei (undeutlich) Gulden „*in laude statutorum*“, laut Statuten. Als ihre wirkliche Mitgift darf sie von den Gütern ihres verstorbenen Mannes nehmen, wo es ihr gefällt (XII 133). 1541 16. November wird durch Schiedsrichter der Anna, Witwe des Meisters Gaudenz Keller von Soglio, als lebenslängliche Nutznießung ausgemacht: Wohnen im Hause; sich wärmen in der Stube, welche die Söhne verpflichtet sind zu heizen; Kochen auf dem Herd; eine Kammer und einen Keller benützen, ferner einige Grundstücke, eine Kuh,

drei Schafe und zwei Ziegen. Solange sie lebt, dürfen die Söhne nichts verkaufen noch verpfänden (XII 169–171).

Der umfangreichste Vertrag, zirka 16 Seiten, ist wohl der, mit welchem 1542 14. und 18. Oktober der reiche Säumer Thomas Zeus Ballos in Cultura alle seine liegenden Güter und die seiner Frau, „weil sie aus dieser Welt abgeschieden ist“, seinen Söhnen Laurenz und Jan und seinen verheirateten Töchtern Ursa Tugniacka, Anna Maniucka und Elisabeth Zapf übergibt. Gleichzeitig überträgt er ihnen seine Schulden im Gesamtbetrag von 140 Gulden und seine Zinsverpflichtungen. Die Mobilien behält er sich vor; ihre Aufzählung bricht im ersten Anfang ab. Die fünf Erben müssen ihm für Lebensunterhalt und Kleidung jährlich 30 Gulden zahlen, nämlich jeder alle vier Monate 2 Gulden. Wer nicht pünktlich zahlt, dem kann Thomas von den Gütern wieder wegnehmen. Er kann stare a sia posta, oder leben bei welchem seiner Kinder er will, bedingungslos. Zuletzt kommt noch ein Legat für eine Ursa, wahrscheinlich die Witwe eines kinderlos verstorbenen Nefen, des Säumers Thonella Ballos fil. Petri Zens, die im § 4 „Kirchliches“ im „Bündn. Monatsblatt“ 1919 S. 94 genannt ist: sie darf lebenslänglich, wenn sie sich nicht verheiratet, im Hause bleiben, eine aira Gartenland nutzen und alle Güter, die Thomas Zens von dem verstorbenen Jan Zens gekauft hat. Ein Bett soll sie als ihr Eigentum erhalten. Die Kosten dieses Vertrages betragen 42½ Pfund. (XII 382–384, 386–396, 430–432.)

1542 16. November macht Ursa, Witwe des Zuanetti Gisletti in Bondo, Vertrag mit ihren Kindern und mit dem Manne einer Enkelin: ihr Sohn Zuan soll ihr „victum, amictum et vestitum“ machen, solange sie lebt, in guter Treue nach seinem Vermögen. Dafür soll Zuan Haus, Garten und einige aufgezählte Güter für jetzt und immer als Eigentum haben. Die Kosten des Vertrages für Advokaten, Schiedsrichter und Notar sind 8 Pfund, die Zuan bezahlen soll (XII 413–415). 1543 9. April wird der Witwe Donna Nesa de la Stampa, Tochter des Jan Pizen von Bondo, als Leibgeding ausgemacht: Nutznießung eines halben ster Feldes beim Hause und ein Stück Gartenland sowie 24 Gulden jährlich für Unterhalt und Kleidung; versichert auf ihre Güter und die ihres Mannes. Sie kann, wenn ihr Zins nicht pünktlich auf die Termine bezahlt wird, von ihren Gütern und Vieh pfänden lassen was sie will (XIII 9 b).

1548 15. Juli macht Bartholomeus, Sohn des verstorbenen Thomaselli Gisletti von Bondo, Vertrag mit seinen Söhnen: Sie versprechen ihm für Lebensunterhalt und Kleidung jährlich zwölf Gulden. Wenn einer nicht zahlt oder wenn der Vater in Krankheit fällt, dann darf derselbe Hand an die Güter legen. Reichen die zwölf Gulden nicht aus, so muß nach dem Rat von Verwandten und Freunden der Betrag erhöht werden. Außerdem muß jeder ihm jährlich ein stair grüne Kastanien geben. Das Haus behält der Vater sich lebenslänglich vor (XIV 71—72).

1552 11. August wird für eine Mutter ausgemacht: lebenslänglich wohnen im Hause oder bei einem der Erben, nach ihrer Wahl. Wiese, Wald, Feld, von jedem Erben jährlich 1 Gulden und 4 testoni, zwei Schafe, zwei Ziegen und die Nüsse von einem Nußbaum (XVI 64, 65).

1557 Dezember wird für eine Schwiegermutter Zuanina, die bewacht, gepflegt, gehütet werden muß, zwei Leuten auferlegt: Der eine soll alle ihre Güter nutzen und sie dafür bei sich halten, der andere soll jährlich 20 Pfund zahlen, bei Androhung der Pfändung. Will Zuanina nicht bei ihrem Schwiegersohn leben, so kann sie auch in Pontela im Hause wohnen. In diesem Fall muß er ihr geben: Brot, Wein, Käse, Butter, Salz, Mehl, Getreide, Gerätschaften „um anständig leben zu können“ (XVIII 191, 192). 1558 6. Dezember gibt sich der Notar Felix Stupan in Kost zu seinem Schwiegersohn Thomas Busderna von Bondo bis auf nächsten Martini oder Andreas. Hierfür erhält derselbe die Nutznießung der Mühle (XX 3). 1559 31. Oktober wird in Anwesenheit des Notars Felix Stupan dessen lebenslängliches Leibgeding vor dem Notar Johann Ruinelli ausgemacht: Zwischen den erschienenen sechs Parteien wird beschlossen: der Sohn, Schlossermeister Bartholomeus Stupan, nimmt den Vater zu sich, gibt ihm Nahrung, Pflege, Fürsorge und alles Notwendige. Dafür erhält er die Mühle mit Wiese, Wald, Wasserleitungen, Wasserrechten, Haus, Wohnstube, gelegen in Soglio unterhalb der Reichsstraße, wo es heißt li molin di Stuppa. Bartholomeus kann mit allem bedingungslos machen, was er will. Sie übergeben ihm auch das Federbett und die Kleider des Ser Felix (XIX 195). 1574 23. August wird auf Grund früherer Urkunden durch ein Schiedsgericht bestätigt victus, cultus, amictus für eine Witwe Barbara Bartulla: zwei ungeschorene Schafe mit Lämmern, eine Ziege und

einen Bock mit ihren Katlan, ein Viertel von der Milch, der Butter, dem Käse, der biscocetae von der Alp; 24 Gulden sind jedenfalls nur eine einmalige Zahlung; sie darf in der Stube wohnen, in der Küche Feuer anmachen, ihr Bett im Schlafzimmer haben; ein Ster Wein zu ihrem Gebrauch, lebenslänglich; Heu, Kastanien, Wald, Garten, Hausrat (XXVIII 133).

Aus Anlaß eines Streites zwischen den beiden Söhnen wird der Margerita Baloss, Mitwe des Bartholomeus Trentijn, durch ein Schiedsgericht victus, cultus et amictus juxta statutum causa viduitatis festgesetzt: sie darf in der Mühle wohnen bis zum 1. Oktober und für ihren Bedarf mahlen, ohne Abgabe. Sie erhält 105 Gulden, eine structuram cubilis (?), ihren mitgebrachten Hausrat usw. Dem ungehorsamen Sohn werden 25 Goldtaler Strafe angedroht (XXX 58). 1587 1. Oktober: Ein Sohn muß seinem Vater lebenslänglich für Lebensunterhalt u. a. 10 Gulden jährlich zahlen unter der Bedingung, daß der Vater keine Ausgaben in irgendwelchem Wirtshaus macht. Von diesen 10 Gulden kann der Sohn die Hälfte von einem zweiten Sohn einfordern, bzw. denselben um das Doppelte pfänden lassen. In Krankheit des Vaters soll je nach dem Fall bestimmt werden (XXXIX 110, 111). 1594 25. November wird für des Jacob Schuller Duttesani Witwe Margerita ausgemacht: 19½ Bürden Heu, oder einen Teil in Kastanien, ein stair statt einer Bürde, welche Söhne und Schwiegersöhne ihr geben müssen für victus cultusque; zwei Stücke von Gärten, Feld, ein halber Schafstall und Scheune zu lebenslänglicher Nutznießung; ferner 13 Pfund tertiorum, die sie von ihrem Mann erhalten hatte. Sie hat die Wahl, bei einem der Erben zu leben (XXXXI 110, 111). Im gleichen Notarsheft Seite 42 wird einem Witwer, einem Wollarbeiter, lanarius, durch Gerichtsurteil die lebenslängliche Nutznießung an den Gütern seiner verstorbenen Frau zuerkannt, solange er Witwer bleibt, nach Statut“. Ein stattliches Leibgeding wird 1594 der Donna Ursa, Witwe des Podesta Johann Planta Fasciati, durch ein Schiedsgericht zuerkannt „tenore statuti viduitatis“: 34 Gulden minus 3 Batzen jährlich; ferner 18 Gulden minus 3 Batzen für eine Kuh zur Sommermilch; Schafe, Feld, Garten, caminada, Schlafzimmer, Küche, „ein sehr schöner Tisch“ und vielerlei Hausrat, „solange sie in ehrenhaftem Witwenstand bleibt“. Als Eigentum: eine Wiese und eine neue Truhe, die der verstorbene Mann ihr versprochen hatte (XXXXI 49, 50). In

einem Leibgeding aus dem gleichen Jahr für eine Witwe kommt die Bedingung vor: wenn sie krank werden und länger als einen Monat im Bett liegen sollte, so dürfen die Söhne alles teilen (XXXXI 110).

Mannsvorteil.

Das *avantagium masculinum*, *auctio*, *propositio*, war ein freiwilliger, nicht durch ein Gesetz vorgeschriebener Verzicht der Töchter auf das elterliche Haus, Garten und Zubehör zugunsten ihrer Brüder¹. Mangels des alten Bergeller Gesetzbuches läßt sich nicht feststellen, in welchen Fällen der obligatorische „Verzicht“ auf alles elterliche Erbteil und in welchen die freie Stiftung stattfand. Für den „Mannsvorteil“ wurde keine Kompensation geleistet wie beim „Verzicht“, höchstens ein kleines Geschenk. Es wurde auch zuweilen vorbehalten, daß die Tochter als Witwe in dem zum Mannsvorteil gemachten Hause wohnen konnte. Erblichkeit des Mannsvorteils war üblich, wurde aber selten ausdrücklich festgesetzt. Fast nie sind die Eltern die Stifter, immer die Töchter und deren Ehemänner. Diese Einrichtung war keine Besonderheit der vornehmeren Familien, sondern sie war im ganzen Volk verbreitet. Im 15. Jahrhundert erscheint sie schon als eine gebräuchliche Sache. 1475 3. Juli machen Ursula Salis, Tochter des Ser Bartram in Silviplana, und ihr Mann Pedrut, Sohn des Claus Andrianus, Sohn des Andreae Burgioli, vor vier Schiedsrichtern „einen Mannsvorteil, *avantagium unum*, den die männlichen Nachkommen, *fili masculorum*, des genannten Bartram erhalten sollen von der genannten Ursula“. Ser Bartram Salis erscheint als Mitstifter, weil die Stiftung auf einem Kompromiß zwischen ihm und seiner Tochter nebst Schwiegersohn beruht (I 79, 80). 1520 22. Mai wird in Bondo ein erblicher Mannsvorteil gestiftet, auf Grund des elterlichen Testamentes, durch Catharina Pizen (*Pitschnun, de Pizinonibus*) für ihre Brüder Janus und Petrus. Dabei wirkt mit Catharinas Schwiegervater, der Schuster Petrus Bass del Furno.

¹ Stat. Civ., italien. Red., § 81, in der lateinischen Statuta von 1557 nicht enthalten, also wahrscheinlich ein Zusatz von 1577 oder 1597: Wenn bei einer Erbteilung die Männer die Gebäude haben wollen, sollen sie ihnen bleiben, doch müssen sie nach dem von zwei nahen Verwandten bestimmten Schätzungswert die sich verheiratenden Schwestern auskaufen.

Der Mannsvorteil wird aus der elterlichen Hinterlassenschaft herausgehoben, nämlich: Haus, Garten, eine halbe Scheune, eine Wiese mit Wald und alles Mobiliar (*omne mobile*). „*Et ipsum avantagium semper permaneat de masculis in masculis ad domum semper.*“ Diese Erblichkeit im Mannsstamm wird noch zweimal ausdrücklich wiederholt, ein Fideikommiß („der Treue übergebenes Gut“) im eigentlichen Sinne des Wortes. Ein Feld, das der Sohn Petrus als ein Legat seiner Mutter und eines verstorbenen Bruders vor den Geschwistern voraus hatte, soll, falls er es nicht vor seinem Tode aufgebraucht hat, zu dieser Stiftung geschlagen werden. Beide Brüder erhalten außerdem Geld voraus, um die Schulden des Vaters zu bezahlen, den Siebenten und den Dreißigsten zu leisten (Seelenmessen an bestimmten Tagen) und den Bürgern eine Mahlzeit und 20 Rup Salz zu geben. Petrus als der am meisten Begünstigte soll für die Seele des Vaters etwas tun. Catharina wird durch die Schiedsrichter, die diese Angelegenheit ordnen, aus Anlaß der Stiftung und nach testamentarischer Bestimmung, ein Kleid aus Bergeller Tuch, farbig verziert, zuerkant, anzufertigen bis Weihnachten. Jeder Schiedsrichter erhält 20 Kreuzer Lohn (IV 78). Diese Stiftung ist 1521 9. März abermals Gegenstand eines Schiedsspruches: „*Et debeant salvare sub pena quinquaginta ducatorum*“, die Urkunde aufbewahren oder sich danach richten (?) (IV 98 b). Zu gleicher Zeit wird zwischen den beiden Familien ab Aqua (de Pizinonibus) und Ruinelli ein Mannsvorteil gestiftet: Haus, Garten, Felder etc. und alles Mobiliar. Doch muß dem Schwestermann, der darauf verzichtet, gegeben werden: eine Kuh, eine Ziege, drei Schafe, mit weiteren Bedingungen (IV 84, 84 b).

1520 25. und 26. November werden Verträge in der Familie Geb in Bondo abgeschlossen, die auf ein *avantagium* eines der Brüder hinauslaufen, der dafür Kirchenlasten zu übernehmen hat. Die beiden Töchter, Dominica, verheiratet del Gall, und die ledige Lucia, leisten, *secundum jus vallis Breg.*, in die Hände ihrer drei Brüder und deren Erben Verzicht: die erstere für 300 Pfund, die letztere für eine Wiese mit einem Nußbaum darauf, noch ein Stück Wiese mit Wald und einem Viertel einer dabei gelegenen Scheune. Zwei der Brüder, Jacob und Zuan, leisten gegenüber dem dritten Bruder Jan einen freiwilligen Verzicht auf Haus, *tablatum* mit Hof, Garten und einer kleinen Wiese, indem sie daraus ein *avantagium*

machen (IV 85 b, 86 b). 1539 19. März stifteten zwei Schwestern Anna majora und Anna minora, Töchter des verstorbenen Jan Baruck von Bondo, einen Mannsvorteil aus ihrem elterlichen Hause und zwei Gärten mit darauf lastendem Kirchengeld. Bedingung, daß Anna majora bis zu ihrer Heirat dort wohnen kann, Anna minora bis sie stirbt oder sich verheiratet; sie darf bis dahin auch ihren Teil Garten nutzen, dann aber wird auch ihr Teil bedingungslos Mannsvorteil. Die Kirchenabgaben wollen die Geschwister gemeinsam tragen, nur Anna minora wird davon befreit (XI 28). 1541 15. Dezember wurde ein Antrag des S. Laurentius Salis auf Annullierung eines Mannsvorteils abgewiesen. Seine verheirateten Töchter hatten unter Wissen und Mitwirkung des Vaters ein *avantagium* gemacht für ihren einzigen Bruder. Derselbe starb unter Hinterlassung einer Tochter. Da Ser Laurentius nicht wollte, daß die Enkelin nach seinem Tode vor seinen eigenen Töchtern bevorzugt würde, so verlangte er die Aufhebung. Das Gericht verschob die Entscheidung auf die Zeit, wo der Erbfall, d. h. der Tod des Ser Laurentius, tatsächlich eingetreten sei, dann könne jede Partei ihre Rechte geltend machen. Noch über die Abweisung hinausgehend, verlangte das Gericht: Ser Laurentius müsse den von seinem dritten Schwiegersohn, dem Schulmeister von Vicosoprano, Ser Jan, übernommenen Auftrag ausführen und auch in dessen Namen jenen Mannsvorteil errichten, wie es seine frühere Absicht gewesen sei (XII 208—211). 1541 6. April werden Donna Angelina und Donna Maria Salis, Töchter des Ser Redulfi longi, durch ein Schiedsgericht genötigt, für ihren Bruder, Ser Augustin, einen Mannsvorteil zu machen: Haus, Garten, Mobilien *da dent casa*, und die *bona mobilia*, nämlich Kühe, Schafe und Ziegen. Er muß die Schulden des Vaters bezahlen, ohne Schaden seiner Schwestern, mit Vorbehalt der Schulden bei dem Schiedsrichter Ser Augustin und bei Ser Fedricus Salis. Ausstehende Forderungen sollen ihm gehören, mit Vorbehalt dessen, was Donna Anna hatte. Seiner Schwester Maria soll er fünf Schafe geben, wenn sie Lämmer haben. Dann noch eine Bedingung betreffend ein Kleid. Alles übrige sollen sie miteinander teilen. Schiedsrichter waren: Ser Andreas Salis, Janus fil. Alberti de Augusto, Ser Anton Rickunus Salis, Hauptmann des Veltlins, Ser Augustin Salis, Ammann von Unterporta, Bernard Catani von Castasegna (XII 58, 59).

1558 6. März wird in der Familie Maröll de Fasciatis Haus,

Garten, Zubehör und vier Gulden zum Mannsvorteil gemacht, auf Grund früherer Versprechen und eines Schiedsspruches. Wegen dieses Mannsvorteils muß der Vater einer seiner Töchter sieben Ellen gefärbtes Tuch geben (XIX 18, 19). 1558 18. April entschädigt der Notar Johann Ruinelli seine Frau Anna Salis aus seinen eigenen Gütern, weil er ohne ihre Erlaubnis für deren Brüder einen Mannsvorteil gemacht hatte (XIX 28). 1558 28. November klagt der Schmied Petrus von Castasegna gegen seinen Schwager Janott, weil er das Erbe seines verstorbenen Bruders, des Meisters Jacob, ganz für sich genommen, ohne seiner Schwester ihren Teil zu geben. Der Angeklagte will ihr davon geben, aber nichts von dem Mannsvorteil des verstorbenen Bruders. Der Kläger erklärte, seine Frau habe keinen Verzicht (finem) gemacht, also sei sie legitime Erbin. Nachdem die Zeugen verhört und die Gesetze und die Gewissen durchforscht waren, wie man es von alters her mit den Mannsvorteilen gehalten habe, wurde der Frau des Meisters Petrus ihr Erbrecht an dem Mannsvorteil zuerkannt. Der Bruder appelliert. (XIX 63, 64.) 1569 19. Mai macht die mit einem Pizen verlobte Anna Janusch, Tochter des Müllers Petrus ab Aqua in Bondo, einen Mannsvorteil für ihren Bruder aus ihrem Anteil an dem neuen elterlichen Haus und Garten, mit Bedingung, als Witwe darin zu wohnen. An allen übrigen elterlichen und brüderlichen Gütern bleibt ihr Erbrecht bestehen (XXV 160).

In der Familie Fasciati in Soglio war ein großer Streit entstanden durch einen Mannsvorteil, den Albertus Fasciati laut einer Schrift noch zu Lebzeiten seines Vaters Augustin fil. Alberti Augusti haben sollte, bestehend aus Haus, der ganzen Einrichtung, Gärten usw. Freunde und Schiedsmänner bemühten sich, die fünf Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Die Parteien waren: 1. Augustin Fasciati, 2. dessen Sohn Albert, 3. Augustins Schwiegersohn Gaudentius, Sohn des D. Florin von Castelmur, für seine Frau Maritta, 4. ein zweiter Schwiegersohn, Johannes Thybaldus von Sils, für seine Frau Katherina, 5. ein dritter Schwiegersohn, Andreas Dutta von Soglio, für seine Frau Anna. Am gleichen Tage, 1554 25. April, fanden zwei Verhandlungen statt. Dem Albertus Fasciati wurde der Mannsvorteil zugesprochen. Seinem Vater Augustin wurden lebenslänglich für seinen Unterhalt jährlich 25 Gulden und drei Faß Wein aus Ronchalia bestimmt und daß sein Sohn Albert die Zinsen einfordern und die Schulden

des Vaters noch zu dessen Lebzeiten bezahlen müsse. Ferner, daß die Güter, welche auf das Los der Maritta und der Katherina fallen, zu Lebzeiten des Vaters wegen dessen Unterhaltes in den Händen des Albertus bleiben, der an die Schwestern dafür Pacht zu zahlen hat. Diese Güter dürfen weder verkauft noch verpfändet werden ohne Erlaubnis des Vaters. Wenn Andreas sein Los Güter festhalten will, dann soll er, solange sein Schwiegervater lebt, dem Alberti jährlich 5 Gulden geben auf Martini, bei Strafe des Doppelten. Wenn der Vater nicht bei dem Albertus leben will, dann sollen dem Vater die 25 Florin gegeben werden, fällt er in Krankheiten, so sollen die Schiedsmänner bestimmen usw. (XVII 47–50).

Am 27. Januar 1556 erhoben einige Brüder Fasciati Klage gegen ihren Schwager, ebenfalls ein Fasciati, daß er es unterlassen habe, im Namen seiner Frau Katharina einen Mannsvorteil zu machen. Wenn sie das nicht gutwillig tut, dann möge das Gericht sie zwingen, weil es Sitte und Gewohnheit sei. Der Angeklagte weigerte sich wegen Bedürftigkeit und weil Katharina ebenso erbberechtigt sei wie ihre Brüder. Der Kläger: Sie seien dazu verpflichtet nach Recht und Gerechtigkeit, indem die Männer die Häuser bauen und nicht die Frauen. Diese seien im Gegenteil immer darauf aus, für sich selber zusammenzuscharren und ihre Truhen zu füllen mit Schlaueit. Die Männer aber, mit allen Arbeiten überhäuft, hätten nichts, um sich zu bedecken, als ihren Rock. Der Angeklagte: Wenn Katharina Kleider hätte über die der Männer hinaus, dann wäre er sehr zufrieden und würde ihnen gern einen Vorteil machen. Urteil: Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, ein *avantagium* zu machen. Wenn Katharina aus dem elterlichen Hause mehr als die andern erhalten habe, dann solle es geteilt werden. Den Klägern werden die Kosten auferlegt. (XVIII 15, 16.)

Anna seu Angelica, Tochter des Anton Trayla Turriani, macht 1580 1. Mai mit Willen ihres „Verlobten und Gatten“ Soherus Maröle Fasciati und unter Zustimmung ihres genannten kranken Vaters für ihre Brüder ihren Anteil an Haus und Scheune in Soglio zum Mannsvorteil. Als Belohnung sollen die Brüder ihr geben: einen Mantel, eine neue baretina und ein *spetulare* von grüner oder roter Farbe (XXX 71). Der in Bondo eingebürgerte, in Promontogno wohnhafte Gaudentius Vertemate, Schwiegersohn des Ser Thomas Barthulin de Pizenonibus gibt am 7. März 1584 (1585)

auf öffentlicher Straße, vor dem Hause des Ser Thomas seine Einwilligung zu einem Mannsvorteil, bestehend aus Haus, Scheune, Schafstall, Garten, Mühle und Backofen für die Brüder seiner Gattin Luna. Der genannte Ser Thomas dankte dafür im Namen seiner Söhne, mit Vorbehalt: wenn die andern Schwiegersöhne, Rudolf Stratz (Stramantz) und Jacob Bucella, nicht das gleiche tun, so soll der Mannsvorteil nichtig sein (XXXIII 9, 10). 1587 21. Juni bestimmt Gaudentius Georgietta in Pontela, daß, falls seine Frau Anna Salis vor ihm sterbe, die Söhne ein Viertel voraus haben sollen (XXXX 222).

Schenkung.

Qui plantat eradicare potest. Dieser Rechtsgrundsatz wird zuweilen in unsern Protokollen geltend gemacht, um zu begründen, daß jemand berechtigt sei, Bestimmungen, die er über sein Eigentum gemacht hat, wieder zu ändern, z. B. Dinge, über die er testamentarisch verfügt hat, schon bei Lebzeiten anderweitig zu verschenken, ohne daß die Erben ein Recht hätten, das Geschenk, als zum Nachlaß gehörig, zu reklamieren, wie 1573 in folgendem Fall: In der Maurer- und Steinmetzfamilie Bucella in Castasegna sollte nach einem Todesfall der Verkauf eines väterlichen Hauses stattfinden. Petrus Bucella, ein naher Verwandter, aber nicht zu den Erben gehörig, wurde von letztern verklagt auf die Herausgabe eines solarium mit Garten, als zum Verkauf gehörige Dinge. Der Angeklagte erwiderte: Das solarium habe ihm sein Bruder Anton Bucella zum Geschenk gemacht, und zwar ungebeten und unangestiftet, auch nicht heimlich, sondern mit Rat des Ammanns und des Gerichtes, vergangenes Jahr, mit einem Eid nach Wortlaut des Schenkungsgesetzes. Das solarium und der Garten seien also nicht verkauft, noch vertauscht worden, sondern verschenkt, frei und aufrichtig, nicht durch Gewalt, List oder irgendwelche Machenschaft umgarnt, sondern von Herzen, nach dem Wortlaut des Gesetzes. Darum müsse die rein und klar gemachte Schenkung bleiben, laut Gesetz und Schenkungsurkunde. Bei gesunden Lebzeiten könne jemand eine Schenkung machen. Die Kläger dagegen: Nach dem Gesetz dürfe niemand seinen rechtmäßigen Erben mehr als 50 Pfund entziehen, um sie einem andern zu hinterlassen. Nachdem das Gericht alle Reden und Gegenreden

angehört, alle Gesetze und Schriftstücke verlesen, alle Zeugen beider Parteien vernommen und Gottes Beistand angerufen hatte, urteilte es: Wenn Petrus Bucella schwören könne, daß er weder selbst noch durch einen andern den Anton zu dieser Schenkung angestiftet habe, dann solle es dabei bleiben. Wenn nicht, dann behält sich das Gericht weiteres vor. Petrus leistete den Eid, und durch Urteil wurde ihm und seinen Erben die Schenkung zuerkannt und den Klägern die Kosten auferlegt (XXVII 157, 158).

Ein wunderliches Mittelding von Schenkung, Testament und Mannsvorteil ist ein „durch keine Undankbarkeit zu widerrufender oder zu vernichtender ewiger Vertrag“, den 1587 17. Januar Anna Motalla aus Castasegna, Witwe eines Bürgers der Gemeinde Plurs, mit ihren fünf Söhnen macht, gesund an Geist, Bewußtsein, Sprache und Verstand, durch die Gnade unseres Herrn Jesu Christi auch körperlich gesund und wohlbehalten, weder durch Gewalt, noch List, noch irgendwelche Machenschaften dazu gebracht. Begründung: „weil die Güter solcher, die ohne Testament sterben, oft ab intestato an Unwürdige fallen, während die Würdigen davon ausgeschlossen seien.“ Man möchte hieraus schließen, daß die Söhne Stiefsöhne waren, denen Anna nur durch eine Schenkung unter Lebenden von ihren Gütern zuwenden konnte. Sie sollen dieselben nutzen „als wahre gesetzliche Besitzer, Erben und unwiderrufliche Prokuratoren“, sie „und ihre Erben und Nachfolger“. Von den fünf Söhnen sind drei anwesend, die für sich und die Abwesenden „acceptant et stipulant“. Der Vertrag wurde im Untertanenland gemacht vor dem Bergeller Notar, Daniel Ruinelli, der „Testament unter Lebenden“ nennt (XXXVIII 11, 12.)

1587 macht Anna de Duttisanis von Soglio ihrer Schwester Ursa eine Schenkung mit ihrem ganzen Teil Haus und einem Teil *contrae* (?). Ursa gewährt dafür der Schenkerin, daß sie drei Jahre lang jährlich acht bis zehn Tage zu ihr auf Besuch kommen kann, aber nicht länger, „et non plus ultra“ (XXXIX 109). Eine Schenkung „als Belohnung für Demut und gute Werke“ und eine andere „für Verdienste“ macht die ehrbare Witwe Katharina Salis ihren beiden Enkeln, unter Vorbehalt ihrer eigenen lebenslänglichen Nutznießung, 1594 1. Januar (XXXXI 1). 1552 19. Februar macht Johann Mapheus (de Zambonis) seinen Söhnen eine Schenkung, *libera et larga*, mit 2500 Pfund und einigem Vieh. Dafür machen sie „unzählige Danksagungen dem höchsten Gott und dem

allmächtigen Erlöser Jesus Christus, wie auch ihrem Vater und auch den wackeren, freundschaftlichen Schiedsrichtern etc.“ (XV 38, 39). Ein Meister Jacobinus genannt Jacomella macht wegen vielen schon erhaltenen und noch zu erhoffenden Wohltaten dem D. Augustin Salis eine „donatio inter vivos mera et pura et irrecuperabilis“ all seines Eigentums auf der Flur à Layra (XVIII 137). Die Schenkungen waren eine Umgehung des Verbotes, den berechtigten Erben testamentarisch mehr als 50 bzw. 25 Pfund zu entziehen.

T e s t a m e n t.

Dem freien Willen eines Erblassers war wenig Spielraum gelassen. Grundgesetz war: in Ermangelung von Kindern muß alles dahin zurückfallen, woher es gekommen ist¹. Ein Mann kann nur über 50 Pfund, zirka 7 Gulden, frei testieren, eine Frau nur über 25 Pfund. Ein illegitimes Kind ist nur an seine Mutter erbberechtigt. Der Vater kann ihm ein Drittel des Erbteils eines legitimen Kindes vermachen, oder wenn keine legitimen Kinder vorhanden sind, ein Drittel seines Vermögens. Hinterläßt er ihm nichts, so kann das Gericht ihm ein Erbteil zuerkennen. Mann und Frau waren untereinander nicht erbberechtigt, es sei denn daß kinderlose Eheleute ein Testament gemacht hätten, und selbst dann handelte es sich nur um die Nutznießung. Unsicherheit in Erberwartung gab es nicht, daher kommen zukünftige Erbschaften sowohl als Kauf- wie als Pfandobjekt vor, z. B. prima hereditas crodanda (XXXX 260, 265; XIII 113—114 b). Hie und da erscheint als gleichbedeutender Ausdruck für testamentum auch „penitentia“ (IV 78 b)². Zuweilen kommt gerichtliche Kassierung oder Umänderung eines Testamentes vor (IX 1—4; XXXIX 207).

1511 15. Januar erklärt Simon Trantini von Burgonovo, krank an Leib, gesund an Sinn und Geist (mente et intellectu) mündlich vor Zeugen seinen letzten Willen: 1. für sein Seelenheil dem Herrn exupti (? , der Geistliche, der den Kranken Beicht hört) zwei Messen (tricesimos); der Kirche des hl. Gaudentius eine noch in diesem Jahr zu gebende Kuh; 3. den Bürgern von Burgonovo acht

¹ Stat. Crim. § 46. Stat. Civ. § 54.

² Das Wort kommt auch in Zusammenstellungen vor, wo es nicht Testament bedeuten kann, z. B.: eine Testatorin vermacht penitentiam suam ihrer Schwester (IX 217—221).

Rup Salz und sechs Stair Weizen; 4. seiner Frau alle seine Güter, wenn sie im Hause und Witwe bleibt, wenn nicht, dann soll sie nur 25 Pfund Pfennige haben. Item hinterläßt er ihr „suam penitentiam“ (?) und als Belohnung 25 Pfund; item die durch Vertrag festgesetzte Morgengabe. Zwei anderen Frauen vermacht er je 20 Kreuzer. „Und der Herr exuptius (?) hörte Beicht und hieß mich, den Notar, eine öffentliche Urkunde anfertigen.“ Das Testament wurde also nachträglich angefertigt nach den Aussagen der Zeugen und sonstigen Anwesenden, u. a. Ser Gaudenzius fil. Ser Astasii von Castromuro, Donna Anna de Capaul und der erwähnte Geistliche (III 8)¹.

1517 21. November wurde in Bondo ein Streit geschlichtet über ein Testament, das der Sankt-Jakobs-Pilger Bartholomeus Gisletti bei seiner Abreise hinterlassen hatte. Als seine gesetzlichen Erben erscheinen seine drei verheirateten Schwestern, als Gegenpartei seine Witwe Anna Baltreschka. Die Parteien wollen sich gütlich vergleichen und legen die Sache in die Hände von zwei Schiedsrichtern. Bartholomeus hatte der Frau alle seine Güter, bewegliche und unbewegliche, vermacht, solange sie im Hause und im Witwenstande bleibt. Da die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen können, wählen sie einen dritten, den Wilhelm Maschotta, und dieser entscheidet: Alle melioramenta (? Verbesserungen, Anbauten), welche Bartholomeus im Hause der Anna gemacht hat, gehören ihr. Doch die melioramenta, die er anderswo gemacht hat, gehören den Erben. Die Nutznießung aller bona mobilia² dieses Jahres, d. h. das Vieh, sollen der Anna gehören als ein Ehrengeschenk, das ein Mann, der ohne Nachkommen von dieser Welt abscheidet, seiner Frau hinterlassen kann. Ferner sollen die Erben der Anna 25 Pfund geben, indem sie ihr ein Feld für diese Summe verkaufen (?), damit sie ein Jahr und einen Tag dem Andenken ihres Gatten leben könne, wie es recht sei. Item sollen die Erben der Anna so viel Wiese geben, als Bartholomeus von ihren

¹ Unter penitentia ist hier vielleicht eine als Buße auferlegte Wallfahrt oder sonstige Andachtsübung gemeint, welche die überlebende Frau statt des Mannes leisten soll, da der Testator eine Belohnung damit verbindet.

² bona mobilia bedeutet in der Regel das Vieh, z. B. XV 12 c, VI 150. Was man heute Mobilien nennt, hieß mobilia domestica oder mobilia da dent casa oder ben movant dent oder bazcka de casa, schkierpa de casa oder supellectilia.

Gütern verkauft hat. Eine Wiese, die verpfändet ist, sollen die Erben sie auslösen, wenn aber Anna sie verpfändet hat, soll sie selbst sie auslösen. Alles was sie jetzt erhält, soll bedingungslos auf immer ihr Eigentum sein, mag sie sich verheiraten oder nicht. Den Verzehr des Schiedsgerichts im Hause des Jan Tudeschk sollen die Erben bezahlen, und den Verzehr im Hause des Wilhelm Maschotta soll Anna bezahlen. Jede Partei soll ihren eigenen Schiedsmann bezahlen; der dritte erkennt sich einen Gulden zu für seine Arbeit, den die Parteien gemeinsam geben sollen. Endlich: Beide Parteien sollen diesen Schiedsspruch haben, halten und ratifizieren unter Strafe alles Schadens, Kosten und Interessen (IV 17—18 b). Ebenfalls die Umänderung eines Testaments (IX 1—4, 1536): Zuan Schimonetti von Bondo hatte 1494 jedem Haus von Ultramaira (Bondo, Promontogno, Casnazio) jährlich ein Brot vermacht im Wert von einer Sextie als Almosen für sein und seiner Vorfahren Seelenheil. 42 Jahre lang leistet der filius naturalis Nicolaus diese Gabe. Schließlich klagte er, daß die Gemeinde sich von Jahr zu Jahr vermehre. Die Vertreter bestritten dies zwar, lassen sich aber auf einen Vergleich ein: statt des Brotes an die einzelnen Bürger, jährlich 25 grossos an die Gemeinde.

1518 17. Mai macht in Bondo der vierzehnjährige Janutt Martini (de Janutiis) sein Testament. Er leidet an einer schweren und gefährlichen Krankheit und will in anderen Gegenden Heilung suchen. „Weil nichts ungewisser ist als der Tod“ (in der Regel heißt es in diesen Testamenten „weil nichts gewisser“), so bestimmt er bei gutem Verstand und ohne alle Anstiftung folgendes: Alle ihm jetzt gehörigen bona mobilia (Vieh) und einige liegende Güter vermacht er seiner Mutter. Sollte deren Nutznießung ihr nicht ausreichen, so kann sie, um sich allein davon zu ernähren, davon verkaufen, sie mag sich verheiraten oder nicht. Der Kirche St. Martin ein ewiges Pfändlein Wachs, versichert auf Wiese und Wald; item einen tricesimum (wahrscheinlich eine Seelenmesse am dreißigsten Tag nach dem Tode) für seine Seele; item den Bürgern 5 Stair Weizen; seinen Tanten Margreta und Luzia je 25 Pfund; item 5 Rup Salz, zu denen er nach dem Testament seines Vaters verpflichtet ist; seinem Vetter Petrus de l'Aqua 5 Pfund; item der Kirche des hl. Gaudentius einen Gulden, damit er ihm die Gesundheit und gute Hin- und Herreise gebe; seiner Mutter noch sein Haus, daß sie darin lebenslänglich wohnen könne.

Dann offenbart er dem Notar und den Zeugen seine Schulden, die bezahlt werden sollen: dem hl. Gaudentius ein gelobtes Schaf, wenn sie vom Bernina kommen; einen Gulden einer Person, von der seine Mutter weiß; was er in seiner Krankheit im Hause des Wilhelm verbraucht hat, soll demselben, falls der Testator nicht wiederkomme, bezahlt werden; Unserer Lieben Frau von Tirano sei er zu einem Schaf verpflichtet, dem hl. Sebastian ein einmaliges Pfündlein Wachs und eine Messe; item halte er sich seiner Tante Luzia, weil sie die Magd seines Vaters war, für 14 Pfund verpflichtet (IV 18 b, 19).

1524 5. Februar macht, „weil nichts gewisser ist als der Tod und nichts ungewisser als die Stunde des Todes“, Mathe Tuniacka, gesund an Leib und Geist, sein Testament: seiner Gattin Anna alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, daß sie Donna Madonna sei, solange sie in seinem Hause und im Witwenstande bleibt. Actum in farsett (?) (IV 166)¹.

1524 31. März vermacht ein Ehepaar sich gegenseitig alles. Die Frau soll Donna Madonna sein, solange sie im Hause und Witwe bleibt. Reicht die Nutznießung von allem ihr nicht zum Unterhalt aus, so darf sie von den Gütern verkaufen. In gleicher Weise testierte die Frau ihrem Mann (IV 171). 1529 macht ein Ehepaar in Bondo gegenseitiges Testament, während der Mann gesund an Leib und Geist, die Frau krank ist: Weil sie lange einträchtig zusammen gelebt und gemeinsam schwer gearbeitet haben, magnis sudoribus, und weil die Frau viel gelitten hat, soll sie Haus, Garten, Stall und Felder haben, solange sie im Hause und Witwe bleibt. Der Mann, als Letztlebender, aber soll alles haben, „mag er sich verheiraten oder nicht“, weil er der Frau gute Gesellschaft geleistet hat und wegen ihrer Krankheit (V 63). Ebenso das Testament eines Ehepaares V 103—107: Die Frau erbt nur, wenn sie Witwe bleibt, der Mann auch dann, wenn er sich wieder verheiratet, „weil sie nach Gottes Willen keine Erben haben konnten“.

1529 22. Juni: Thomas der Sohn des Ser Guspar de Praepositis bestimmt, nicht durch Gewalt und Furcht gezwungen, sondern aus eigenem freiem Willen, seiner Gattin Maria, Tochter des † Deng

¹ Der jetzt ungebräuchliche Ausdruck Donna Madonna, unumschränkte Nutznießung, kommt in Graubündner Schriften noch im 18. Jahrhundert vor, z. B. in einer Denkschrift des Johann Viktor I. Travers, im Ortensteinschen Archiv in der Kantonsbibliothek.

taninus (taning?) von Casatia, falls er vor ihr stirbt, solange sie im Hause und Witwe bleibt: jährlich 10 rhein. Gulden Pacht von einem Grundstück, Küche, Stube, ein Garten usw. Die Söhne sind verpflichtet, ihr, solange sie lebt, Holz zu ihrem Gebrauch zu geben. Nach ihrem Tode soll alles bedingungslos an die Erben des Thomas zurückfallen. Und er verspricht an Eidesstatt, dies niemals zu widerrufen, weder gerichtlich noch außergerichtlich (V 81, 82).

1533 26. April macht Testament Donna Nesa, Tochter des † Ser Anton del pfiffer (Salis) von Soglio, Frau des Jan Janusch in Bondo, krank im Bett liegend, gesund an Geist: Erstens empfiehlt sie ihre Seele dem Allerhöchsten; 2. hinterläßt sie einen tricesimum für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren; 3. fünf Stair Weizen und fünf Rup Käse der Gemeinde Bondo; 4. jedem ihrer beiden Söhne drei Gulden; 5. alle ihre Güter ihrem Mann, solange er lebt und sich gut beträgt, „se bene conservando tamen“. Als Zeugen: der Kaplan und ihre beiden Töchter Lucia und Clara (VII 95).

1536 21. Februar testiert Donna Katharina, Witwe des S. Redulfo Salis von Promontogno: ihre Seele dem Allerhöchsten; daß für ihre Seele Messen und pastis (oder patis? Mahlzeiten, Pater-noster?) anständig bezahlt werden; daß der Herr Leutpriester einen tricesimum für sie zelebriere und daß ihm für Besuch in ihrer Krankheit 20 Kreuzer gegeben werden; sie will ehrenhaftes Begräbnis in der Pfarrkirche (parochia) und daß die Armen in tablato de la plaze ... (unleserliches Wort). Ihr neues Kleid der Luna, Tochter der Anna; ihrer Tochter Anna ihr ganz neues Kleid; ihrer Tochter Margretha zwei Bettücher, nämlich das eine al Rusch, das andere neu al pan Grisch. Ferner: ihrer Tochter Anna und allen ihren Söhnen alles, worüber sie nach dem Gesetz des Bergells verfügen kann. Ferner: den Gürtel, den Barbara in Händen hat, weil er aus dem Hause ihres Mannes stammt, sollen ihre Töchter unter sich teilen; der Gemeinde Bondo 6 Stair Weizen (IX 42).

1537 25. Mai testiert Zuan Gisletti von Bondo, daß seine Gattin Anna aus Bivio alle seine Güter nutzen darf, mag sie heiraten oder nicht. In Not oder Krankheit darf sie davon verkaufen, sonst nicht. In gleicher Weise testiert Anna ihrem Mann. Beide versprechen an Eidesstatt, dieses Testament weder gerichtlich noch außergerichtlich zu widerrufen. Sieben genannte Zeugen und noch mehrere andere (X 120). 1537 15. Juni vermacht der Färber Ser Anton Tugniacka, Sohn des Meisters Anton Tugniacka, seiner Frau

Donna Maria Fioravant aus Padua alles ausnahmslos, wenn sie im Hause und Witwe bleibt. Wenn ihre eigenen Güter und die ihres Mannes zur Nutznießung nicht ausreichen oder in Krankheit, so darf sie davon verkaufen. Wenn Donna Maria aber nicht in Promontogno bleiben will, dann sind seine Erben verpflichtet, sie nach Ausweis ihres Ehevertrages (*instrumentum dotis*) zu befriedigen aus den Gütern ihres Gatten. Dagegen bestimmt Donna Maria in gleicher Weise ihrem Mann Nutznießung an allem, solange er lebt, und den Heimfall an seinen Sohn Zuan Andree, unter Verzicht auf alle Statuten, Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche, Ausnahmen, Bedingungen und Bestätigungen. Diese letztere Formel kommt häufig bei Verträgen vor, wenn eine der beiden Parteien aus dem Gebiet des italienischen Rechts stammt (X 134—137).

1541 25. August testiert Nicolaus Simonis von Bondo, krank im Bett liegend, aber gesund an Geist, Verstand und Gedächtnis: 1. seine Seele Gott; 2. daß seine Frau Margretta Donna Madonna sein soll, unter der Bedingung, daß sie seinen Sohn Bartholomeus bei sich behält und ihm gute Gesellschaft leistet, als ob er ihr Sohn wäre; es sind Zeugen vorhanden, daß die Mutter des Sohnes, Maria Losch in Castasegna, ihn und alles, was sein ist, ihr gegeben hat; 2. vermacht er der Anna, Tochter des Schusters Peter, als Lohn 10 Gulden, und daß man ihr ein Kleid aus *mez* machen soll, oben farbig und drunter aus *pan barat*; und daß man ihn anständig begraben soll; 3. der Zuan Pignett soll sein, seiner Frau und seines Sohnes Advokat sein (XII 102).

1544 25. März das Testament des Gastwirtes Jan Tudeschk in Bondo: 1. daß seine Frau Donna Madonna sei lebenslänglich; alle seine Güter, bewegliche und unbewegliche, seinem Enkel Andreas und daß niemand ihn verhindern soll, weil er anerkennt, daß seine Töchter ihren Teil haben; 3. den Bürgern von Bondo 6 Steir Weizen und 4 Rup Käse. Vor zwei Zeugen (XIII 75 b, 93 b).

1544 4. Juli bestätigen Ser Augustin Gesch (*de Salicibus*) und seine Frau Donna Claria del Tort, Tochter des verstorbenen Ammanns von Casatia, ein schon vor einigen Jahren gemachtes Testament aus Liebe und Wohlwollen, indem sie sich zu gegenseitigen unumschränkten Erben einsetzen, mag die Frau sich wieder verheiraten oder nicht. „Und das haben sie getan bei guter Gesundheit und gutem Gedächtnis ohne Anstiftung irgendeiner Person aus ihrem freien Willen.“ (XIII 99, 107.)

1548 28. Januar wurde durch den Notar

Felix Stupan eine Liste liegender Güter angefertigt, die seiner Schwiegertochter Claria, Frau seines Sohnes Anton, zugefallen waren. Anton versichert sie dafür auf Haus und Garten in Promontogno für 40 Gulden Wert. Gleichzeitig vermacht er ihr zu lebenslänglicher Nutznießung, solange sie Witwe bleibt, 100 Gulden, Haus und Garten. Donna Claria vermacht ihm 100 Gulden. Nach ihrer beider Tode soll alles dahin zurückfallen, woher es seinen Ursprung hat (XIV 12, 13). 1557 6. November empfiehlt der Weibel Zuan seine Seele Gott im Vertrauen auf Verzeihung seiner Sünden durch die Barmherzigkeit unseres Herrn Jesu Christi. Dann vermacht er mit Zustimmung seiner Frau, die solange sie lebt die Herrin bleiben soll, der Tochter Ursa ein Feld, weil sie lange Jahre bei den Eltern geblieben ist und töchterlichen Dienst geleistet hat, als sie alt, gebrechlich und verlassen waren. Er beschwört seine Kinder, seinem Wunsch zuzustimmen, weil Ursa, wenn sie anderswo gedient hätte, dies und mehr erworben haben würde. Fünf Zeugen (XVIII 174, 175).

1566 23. Mai D. Andreas, Sohn des D. Augustin de Salicibus, macht, weil er in den Türkenkrieg zieht, gesund an Leib und Geist sein Testament, betreffend seine eigenen Güter und die Mitgift seiner Gattin Donna Violanta Prevosti. Er ernennt sie zur „Domina et patrona sive ut dicitur Donna et Madonna“, die all sein Hab und Gut nutznießen soll, solange sie Witwe bleibt (XXI 26, 27). 1567 2. März macht Nicolaus, Sohn des Ser Johannes Alberti von Castelmur in Cultura, und seine Gattin Anna, weil beide die Unverschämtheit (importunitatem) ihrer Erben fürchten, damit der Überlebende nicht dessen beraubt werde, was sie in gemeinsamem Amt und Arbeit erworben haben, ein gegenseitiges Testament. Der Überlebende soll Nutznießer von allem sein, solange er im Witwenstand bleibt und das Erbe nicht vermindert (oder: doch soll er es nicht vermindern) (XXIII 69). 1567 23. März bestimmt Johannes Madock von Castasegna, in Erwägung der zuweilen entstehenden Unverschämtheit, daß seine Frau Katharina Bucella Patrona vel Matriona nachfolgender Güter sein soll: eines Stückes Wiese, Weinberg, Wald, Feld mit der Hälfte einer darauf liegenden Scheune usw. Auch des Bettes mit seinem Bettzeug (fornimenta) und der notwendigen Mobilien. Sie darf, solange sie Witwe bleibt und im Hause ihres Gatten, davon im Notfall verkaufen. Item vermacht er seinen Töchtern Ursa und Maria jähr-

lich fünf Gulden, solange sie im väterlichen Hause bleiben (XXIII 108, 109). 1567 22. November Testament des klugen Mannes Johannes, Sohn des Scherus à Salicibus „von altem, edlem Stamm des Bergells“: er empfiehlt seine Seele demütig dem allmächtigen Gott; er ernennt seine geliebte Frau Donna Katharina wegen ihrer gegenseitigen Liebe zur Matrona und Patrona, wenn sie in ehrenhaftem Witwenstand bleibt; die Söhne und Töchter soll sie anständig erziehen, wie es sich ziemt; ihre Mitgift sei 150 Gulden gewesen und die contra dotam, die Morgengabe, 100 Gulden. Die Mitgift seiner verstorbenen Frau Anna, Tochter des Meisters Janott Fasciati, sei 110 Dukaten gewesen usw. Das Testament wird gemacht in der Stube seines Schwiegervaters Ruinelli, unter der Brücke, unterhalb der Reichsstraße (XXIII 239, 240). 1570 12. Dezember vermachen Eltern ihrer Tochter Ursa, weil sie gebrechlich, nämlich lahm sei, ein Stück Wiese und Wald und einen Weinberg (XXV 578). 1573 2. September testiert Jacob, dictus Badessa de Nicolis, damit kein Streit entstehe, „wenn der Allmächtige ihn aus diesem verdorbenen Leben beruft zu jenem ewigen Leben, das er seinen Treuen und Auserwählten versprochen“. Nachdem er daher sein Herz zu dem Allmächtigen erhoben und Gott als Zeugen angerufen hat, erklärt er, daß der † Herr Friedrich Hektor von Salis von ihm, dem Testator, ein Kalb erhalten hat; item 19 Pfund alten Käse; item mosenigum; item ein Ziegenböcklein; für dieses alles hat Jacobus keine Bezahlung angenommen; daß er dem verstorbenen Herrn Friedrich Hector vierzig Jahre gedient hat, ohne Lohn anzunehmen; ferner bezeugt er, daß dessen Erben ihm 30 Goldtaler Pacht schulden; item schulde ihm Herr Johann Oliverius Salis drei Lasten Heu, geschätzt auf 16 Pfund 1 Groschen; item Herr Augustin Salis pizen (der Kleine) 28 Groschen . . . Da der Testator will und wünscht, daß die Männer immer den Frauen vorgehen, so gibt er eine Rüstung, die dem verstorbenen Herrn Theganus à Salicibus gehörte, seinem Sohn Dominikus, dessen Sohn Jakob ein Schwert, und dessen Tochter Katharina eine Truhe; dem andern Sohn des Dominikus, Nikolaus, ein anderes Schwert; item diesen Söhnen Stiefel, zaputia cum binetis (?), in Summa alles, was Männer angeht (XXVII 55, 56).

1587 vermacht der in Stampa wohnende Kapitän Petrus Corn von Castelmur seinem illegitimen Sohn Alexander, den er bis dahin sieben Jahre lang in Venedig bei einer Donna Parina hatte

aufziehen lassen, ein Drittel seines Vermögens und seiner Güter, *tenore statuti*. Es waren also keine legitimen Kinder vorhanden. Er erklärt ferner „sich in seinem Gewissen verpflichtet“ für die Kosten wegen *victum, cultum et amictum* während jener sieben Jahre (XXXIX 58)¹. 1591 14. März testiert in Promontogno Ser Hector Salis: Seine (zweite) Frau Anna soll Donna und Madonna aller seiner Güter sein, solange sie Witwe bleibt. Wenn seine durch die Gemeinde des Oberengadins legitimierte Tochter Anna sich mit Zustimmung von Mutter, Vormündern und Freunden verheiratet, dann dürfen die Vormünder ihr von seinen Gütern geben. Heiratet sie ohne deren Zustimmung, dann können die Vormünder frei über die Güter verfügen „nach den Statuten des Bergells“, d. h. dann soll sie kein Erbe erhalten. Durch nachfolgende Legitimierung wurde also die gesetzliche Bestimmung, daß illegitime Kinder an den Vater nicht erbberechtigt seien, nicht aufgehoben. Doch soll die Tochter den Hausrat erhalten, und wenn sie bei der Mutter bleiben will, ihn mit dieser gemeinsam nutzen (XXXX 151—154).

Rätselhaft sind folgende beiden Akte: 1567 erklärt „*virtute statuti municipalis*“ der Dominus Augustinus junior à Salicibus, ein illegitimer Augustin sei nicht sein Sohn, sondern der Sohn seines verstorbenen Vaters, Domini Augustini, und der Magd Anna. Er, nämlich Salis junior, vermacht demselben 1000 Pfund, deren Nutznießung aber seiner Frau, Donna Violanta (Stampa), wenn sie die Überlebende ist, zustehen soll. Erst nach deren Tode soll der illegitime Augustin diese 1000 Pfund erhalten, aber „nicht mehr“. Da nach dem Gesetz ein Mann nur über 50 Pfund frei testieren konnte, so fragt man sich, mit welchem Recht konnte Salis junior diese 1000 Pfund einem illegitimen Sohn seines verstorbenen Vaters vermachen? (XXIII 259.)¹

Nun erscheint, 27 Jahre später, 1594 4. April ein Ser Augustin à Salis, illegitimer Sohn des magnifici Domini Augustini fil. magni-

¹ Stat. Crim. § 43: daß ein uneheliches Kind nur an die Mutter erbberechtigt ist; § 44: daß der Vater ihm ein Drittel des Erbteils eines ehelichen Kindes vermachen kann, oder, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind, ein Drittel von allem. Wenn der Vater einem unehelichen Kind nichts vermacht, so kann das Gericht ihm etwas zuerkennen, je nach Beschaffenheit der Güter und nach Beschaffenheit und dem Betragen der Person.

¹ Stat. Crim. § 47.

fici Domini Augustini und verkauft seinem Vater sein Erbrecht für 400 Gulden, nämlich 2800 Pfund (XXXXI 33). Handelt es sich hier um die gleichen Persönlichkeiten wie im vorhergehenden Akt? Hatte Salis junior im vorhergehenden Akt eine falsche Angabe über die Herkunft jenes illegitimen Augustin gemacht?

1567 21. April wurde für eine illegitime Tochter des verstorbenen D. Friedrich Hector à Salicibus, die honesta Barbara, eine junge Witwe mit einem kleinen Sohn, „die nicht wisse, an wen sich um Hilfe wenden, von allen Ihrigen verlassen“, auf öffentlichem Platz vor dem Zivilgericht von Unterporta Klage erhoben gegen den Podesta des Bergells, Dominus Hector Rudolf Salis, und dessen Bruder Johann Baptist, Söhne des Friedrich Hector. Dieselben seien oft vergeblich gebeten worden, der Barbara ihr armseliges Erbteil, miseram portiunculam, von einem Drittel des Erbes eines legitimen Kindes herauszugeben juxta tenorem statuti. Sie werden zur Herausgabe verurteilt, legen aber Appellation ein (XXIII 277—279).

Testamente sind auch die vor Notar und Zeugen abgegebenen Erklärungen Sterbender über ihre Forderungen und Schulden, die nach ihrem Tode geordnet werden sollen, z. B. 1582 22. April: Ser Augustin Fasciati, krank an Körper, gesund an Geist und Sprache, macht Angaben über eine Schuld des Ser Felix Vertemate für Tuch, des Johannes Planta (Fasciati) für eine Kuh 8 Gulden weniger 30 sextin; ferner über seine eigene Schuld für Wein 5 Gulden an Johann Gianella. Es geht dann alles durcheinander, Forderungen und Schulden an Geld, Käse, Kühe, Roggen, Weizen, Holz. Zum Schluß setzt er seine Frau ein als Domina et Patrona von Haus und Vermögen (XXXI 39—44).

Die Carle von Hohenbalken.

Von Hans Bruppacher, Zürich.

Ihr Ursprung und ihr erstes Auftreten.

Im bündnerischen Münstertal liegt nahe der italienischen Grenze inmitten von schönen Wiesen und Getreidefeldern das Dorf Münster mit dem Benediktinerinnenkloster St. Johann. Südlich dieses Ortes steigt der Piz Chavalatsch empor, von dessen Fuß zwischen